

# » Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

## Ausgabe 05/2020

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

### Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

### Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

### Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

### msgGillardon *Indicator*

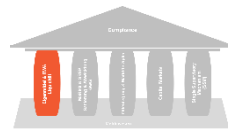
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

## Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen des Monats Mai

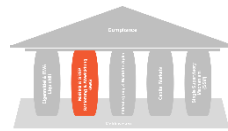


Eigenmittel & RWA  
Liquidität

EBA publishes final Guidelines on the methodology to determine the weighted average maturity of contractual payments due under the tranche of a securitisation transaction

EBA

Seite 5



MaRisk & SREP  
Sanierung & Abwicklung  
GwG

EBA publishes its inquiry into dividend arbitrage trading schemes (“Cum-Ex/Cum-Cum”), and announces a 10-point action plan to enhance the future regulatory framework

EBA

Seite 6

EZB leitet öffentliche Konsultation bezüglich ihres Leitfadens zu Klima- und Umweltrisiken ein

EZB

Seite 7



Single Supervisory Mechanism (SSM)

EBA consults on technical standards for contractual recognition of stay powers under the BRRD

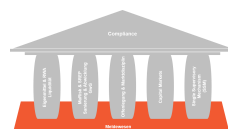
EBA

Seite 9

EBA consults on draft amended technical standards on own funds and eligible liabilities

EBA

Seite 10



Meldewesen

EBA publishes final draft technical standards on specific reporting requirements for market risk

EBA

Seite 12

EBA updated ITS package for 2021 benchmarking exercise includes IFRS9 template

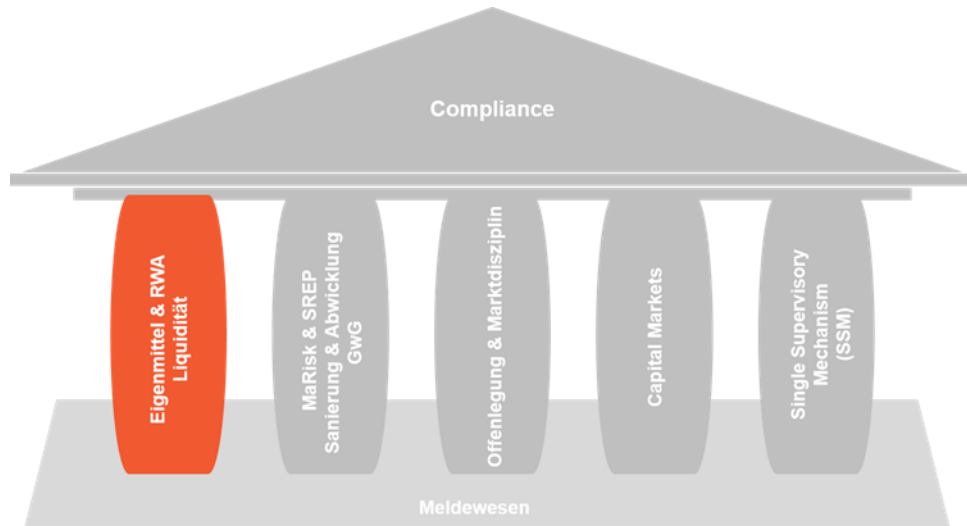
EBA

Seite 13

Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit) hier: Veröffentlichung der Wertgrenzen für Ausreißerregeln

BuBa

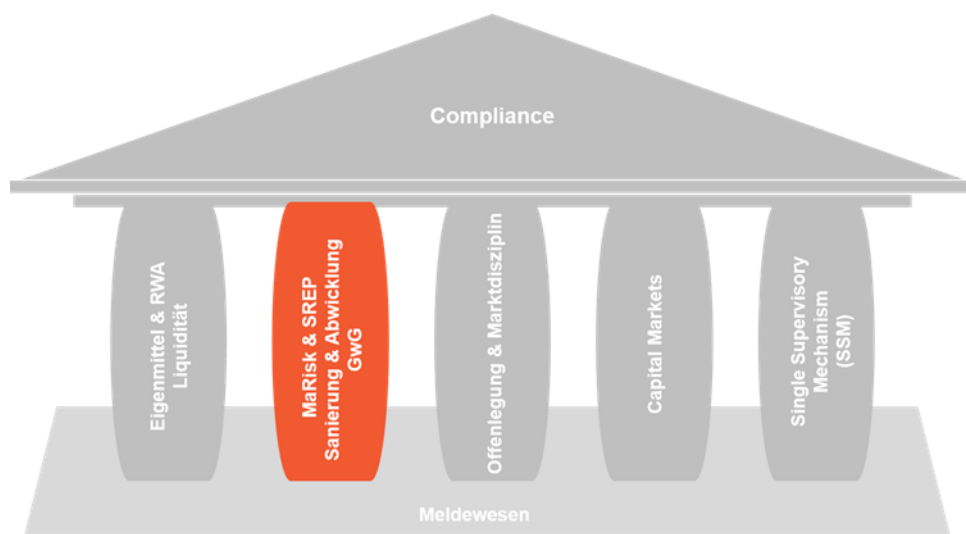
Seite 14



**Eigenmittel & RWA**

**Liquidität**

<b>Titel</b>	<u><a href="#">EBA publishes final Guidelines on the methodology to determine the weighted average maturity of contractual payments due under the tranche of a securitisation transaction</a></u>						
Quelle, Datum, Frist	EBA		4. Mai 2020		-		
Thema	Laufzeitberechnungsmethoden bei Verbriefungen						
Art, Status	Stellungnahme						
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie						
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Rahmen des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2017/2401 (Kapitalanforderungsverordnung – CRR) als Änderungsversion der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wurde die <b>Laufzeit einer Tranche</b> als zusätzlicher <b>Parameter zur Berechnung der Kapitalanforderung</b> von Verbriefungspositionen eingeführt. Die Institute können dabei <b>zwei alternative Ansätze</b> verwenden, um die Laufzeit der Tranche zu bestimmen. Zum einen kann die <b>gewichtete durchschnittliche Laufzeit</b> („weighted average maturity – „WAM“) der im Rahmen der Tranche fälligen vertraglichen Zahlungen verwendet werden. Alternativ kann die <b>gesetzliche Laufzeit</b> der Tranche b verwendet werden.</p> <p>Der Richtlinienentwurf bezieht sich dabei auf die folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bedeutung der im Rahmen der Tranche fälligen vertraglichen Zahlungen</li> <li>▪ Daten- und Informationsanforderungen</li> <li>▪ Methoden zur Bestimmung der vertraglichen Zahlungen der im Laufe der Tranche fälligen verbrieften Forderungen sowohl für traditionelle als auch für synthetische Verbriefungen</li> <li>▪ Implementierung und Verwendung des WAM-Modells</li> </ul> <p>Bei einer herkömmlichen Verbriefung sollten die während der Laufzeit der Tranche fälligen vertraglichen Zahlungen als Kombination der vertraglichen Zahlungen der zugrundeliegenden Risikopositionen, die an die Verbriefungs-Zweckgesellschaft (SSPE) zu zahlen sind und der vertraglichen Zahlungen, die die SSPE an die Trancheninhaber zu zahlen hat, verstanden werden. Zur genauen Berechnungsmethodik enthält das Papier detaillierte Ausführungen.</p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen sind die während der Laufzeit der Tranche fälligen vertraglichen Zahlungen als die Summe der vom Emittenten an den Versicherer zu zahlenden Prämien sowie die vom Emittenten erhaltenen Zahlungen der Kreditnehmer aus den zugrundeliegenden Forderungen, die der Reduzierung des ausstehenden Betrags der Tranche zugeordnet werden können, zu verstehen.</p> <p>Zusätzlich sind ebenfalls Erläuterungen zu Datenanforderungen, insbesondere in Bezug auf die Verwendung externer Daten sowie von Daten- und Modellanbietern von Drittanbietern enthalten. Ebenfalls wurden Erwartungen hinsichtlich der Überprüfung und Implementierung des WAM-Modells formuliert.</p>						
<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	<b>Niedrig</b>		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	<b>Niedrig</b>		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		Prozessual		Technisch		
Produkte	<b>BAIS</b>		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	<b>MeWe</b>	ReWe	CON	<b>RM</b>	CapM	COM	

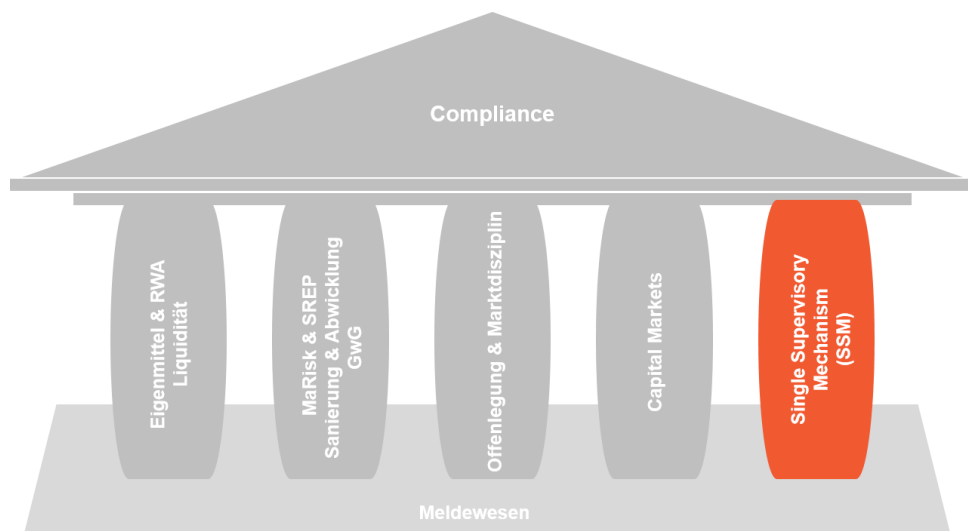


**MaRisk & SREP  
Sanierung & Abwicklung  
GwG**

<b>Titel</b>	<a href="#"><u>EBA publishes its inquiry into dividend arbitrage trading schemes &amp; announces a 10-point action plan to enhance the future regulatory framework</u></a>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	12. Mai 2020	-
Thema	Geldwäsche & Terrorismusfinanzierung		
Art, Status	Report, final		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Untersuchung über Dividendenarbitrage-Handelssysteme wie <b>Cum-Ex</b> oder <b>Cum-Cum</b>, die sich mit den Maßnahmen der Aufsichtsbehörden zur Beaufsichtigung und <b>Bekämpfung der Geldwäsche</b> (AML) und der <b>Terrorismusfinanzierung</b> (CFT) im Umgang mit solchen Regelungen befasste. Dabei wurden eine Reihe von Erwartungen an Kreditinstitute und nationale Behörden sowie <b>ein 10-Punkte-Aktionsplan für 2020/21</b> definiert, um den künftigen Rahmen der Aufsichts- und Anti-Geldwäsche-Vorschriften zu verbessern.</p> <p>Die EBA wird einen umfassenden Blick auf die Risiken werfen, die aus dem Dividendenarbitrage-Handel resultieren. Dabei wird die <b>Angemessenheit der internen Kontrollen</b> und <b>internen Governance-Regelungen</b> der Finanzinstitute, ihre <b>Systeme und Kontrollen</b> zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untersucht. Die Erwartungen beziehen sich außerdem auf den <b>Informationsaustausch</b> zwischen Aufsichts- und AML-Behörden bei der Überprüfung der internen Kontrollen und Führungsstrukturen von Institutionen; auf AML-Behörden, die sich an lokale Steuerbehörden wenden; auf Aufsichts- und AML-Behörden, die gezielte Kontrollen durchführen.</p> <p>Mit dem 10-Punkte-Aktionsplan werden darüber hinaus die Chancen genutzt, die sich durch die jüngsten Gesetzesänderungen in der EU-Eigenkapitalrichtlinie (CRD V) und das AML/CFT-Mandat der EBA bieten. Die EBA wird ihre aufsichtsrechtlichen Leitlinien zur <b>internen Governance</b>, <b>Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans</b> und <b>der Schlüsselfunktionsträger</b> sowie ihre Leitlinien zum <b>aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess</b> (SREP) verschärfen und die Weiterverfolgung der Cum-Ex-bezogenen Leitlinien überwachen.</p> <p>Im Hinblick auf die Anforderungen an die Geldwäsche wird die EBA ihre bestehenden Leitlinien rund um die Risikofaktoren, die risikobasierte Aufsicht und ihre zweijährig abzugebende Stellungnahme zu den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (ML/TF) ändern.</p> <p>Sie wird auch während ihrer Überprüfungen der Umsetzung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrichtlinien durch die nationalen Behörden ausdrücklich Zeit für solche Programme einplanen und die Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungskollegien für Finanzinstitute überwachen, die signifikanten ML/TF-Risiken im Zusammenhang mit Steuerdelikten ausgesetzt sind.</p> <p>Die EBA wird eine zweite formelle Untersuchung der von Finanzinstitutionen und nationalen Behörden ergriffenen Maßnahmen durchführen, um die Einhaltung der o.g. Anforderungen zu überwachen.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

<b>Titel</b>	<b><u>EZB Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken</u></b>			
Quelle, Datum, Frist	EZB		20. Mai 2020	2020
Thema	Nachhaltigkeit			
Art, Status	Leitfaden, Konsultation			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem die BaFin bereits im September 2019 ihr Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für die weniger bedeutenden Institute veröffentlicht hat, legt die <b>EZB</b> nunmehr für die <b>bedeutenden</b> Institute nach. Das Papier unterscheidet sich jedoch kaum von den Anforderungen, die aus dem Papier der BaFin hervorgehen. Nachfolgend einige wichtige Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Institute sollten die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf ihr Geschäftsumfeld verstehen, damit sie fundierte strategische und geschäftliche Entscheidungen treffen können.</li> <li>▪ Bei der Festlegung und Umsetzung ihrer <b>Geschäftsstrategie</b> sollten Institute Klima- und Umweltrisiken einbeziehen, die sich auf kurze, mittlere oder lange Sicht wesentlich auf ihr Geschäftsumfeld auswirken werden.</li> <li>▪ Institute sollten Klima- und Umweltrisiken explizit in ihr Rahmenwerk für den <b>Risikoappetit</b> aufnehmen.</li> <li>▪ Institute sollten die Zuständigkeit für die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken innerhalb der Organisationsstruktur gemäß dem Modell der <b>drei Verteidigungslinien verteilen</b>.</li> <li>▪ Institute sollten Klima- und Umweltrisiken als Bestimmungsfaktoren etablierter Risikokategorien in ihr bestehendes Rahmenwerk für das Risikomanagement integrieren, um sie über einen hinreichend langen Zeitraum <b>zu steuern und zu überwachen</b>, und ihre diesbezüglichen Regelungen <b>regelmäßig überprüfen</b>.</li> <li>▪ Institute sollten diese Risiken im Rahmen ihres Gesamtprozesses zur Sicherstellung einer <b>angemessenen Kapitalausstattung</b> bestimmen und quantifizieren.</li> <li>▪ Bei der Steuerung ihrer Kreditrisiken sollten Institute Klima- und Umweltrisiken während des gesamten <b>Kreditgewährungsprozesses</b> berücksichtigen und die mit ihren Portfolios verbundenen Risiken überwachen.</li> <li>▪ Institute sollten überlegen, wie Klimaereignisse die <b>Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs</b> beeinträchtigen könnten und inwiefern die Art ihrer Geschäftstätigkeit <b>Reputations- und/oder Haftungsrisiken</b> erhöhen könnte.</li> <li>▪ Institute sollten bei ihren regulatorischen <b>Offenlegungen</b> mindestens aussagekräftige Informationen und zentrale Kennzahlen zu den Klima- und Umweltrisiken veröffentlichen, die sie als wesentlich erachten.</li> </ul>			
<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		<b>Mittel</b>	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		<b>Prozessual</b>	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	CapM
			<b>RM</b>	<b>COM</b>



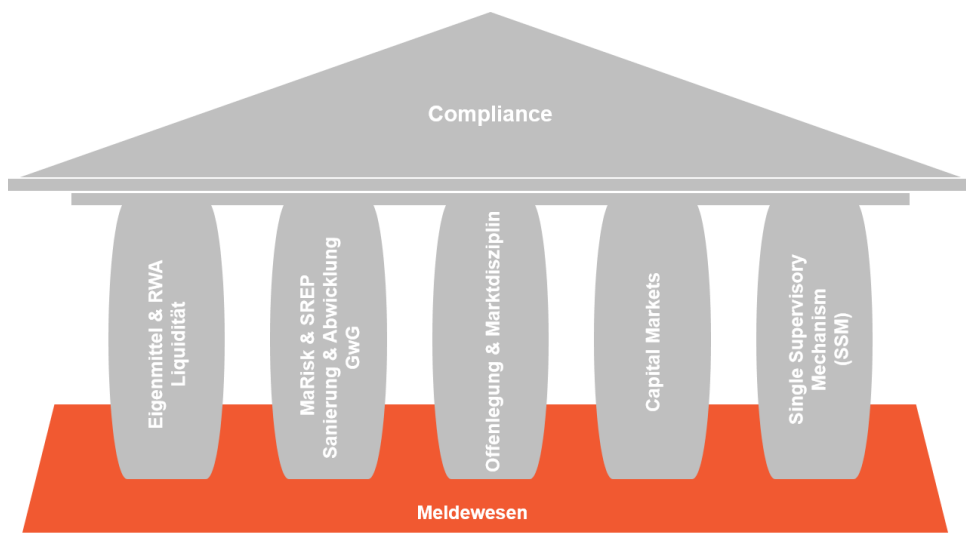
### Single Supervisory Mechanism (SSM)



<b>Titel</b>	<u><a href="#">EBA consults on technical standards for contractual recognition of stay powers under the BRRD</a></u>					
Quelle, Datum, Frist	EBA		15. Mai 2020		15. August 2020	
Thema	BRRD					
Art, Status	Konsultation, Entwurf					
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie, Mitgliedsstaaten					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat eine öffentliche Konsultation zu ihrem Entwurf der „Regulatory Technical Standards“ (RTS) für die vertragliche Anerkennung der in der <b>Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD)</b> festgelegten Aufenthaltsbefugnisse eingeleitet. Ziel ist es, die wirksame Anwendung der Sanierungs- und Abwicklungsbefugnisse für Banken und Bankengruppen zu fördern und die Konvergenz der Praktiken zwischen den zuständigen Behörden und Institutionen in der gesamten EU zu unterstützen.</p> <p>Durch die Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) verpflichten die Mitgliedstaaten, die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben b, c und d genannten Institute und Einrichtungen eine Reihe von Befugnissen zu übertragen, einschließlich der Befugnis, die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 33a, 69, 70 und 71 der BRRD auszusetzen oder einzuschränken. Darüber hinaus müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass diese <b>Befugnisse auf alle Finanzkontrakte</b> anwendbar sind.</p> <p>Da einige Finanzkontrakte dem Recht eines Drittlandes unterliegen, ist es bei einem fehlenden rechtlichen Rahmen möglich, dass Gerichte von Drittländern die Wirkung der Befugnisse nicht anerkennen. Aus diesem Grund schreibt Artikel 71a Absatz 1 der BRRD den Mitgliedstaaten vor, von den Instituten und Einrichtungen zu verlangen, in jeden Finanzkontrakt eine <b>Klausel aufzunehmen</b>, mit der anerkannt wird, dass der Finanzkontrakt Gegenstand der Ausübung von Befugnissen durch die Abwicklungsbehörde sein kann, um Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 33a, 69, 70 und 71 auszusetzen oder zu beschränken, und dass sie durch die Anforderungen des Artikels 68 gebunden sind. Darüber hinaus sollen die Parteien anerkennen, dass keine andere Vertragsklausel die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit beeinträchtigt.</p> <p>Die EBA hat die Aufgabe, den "Inhalt" der aufzunehmenden Vertragsklausel zu bestimmen und zu prüfen, ob in dem Entwurf des RTS eine <b>spezifische Klausel oder eine Liste obligatorischer Bestandteile</b>, die in die Klausel aufgenommen werden müssen, vorgeschlagen werden soll.</p> <p>Die EBA hält es nicht für angebracht, eine Klausel zu spezifizieren, da diese möglicherweise, durch unterschiedliche nationale Umsetzungen nicht in allen Rechtsordnungen wirksam ist. Somit ist die EBA der Auffassung, dass die <b>Auflistung der wichtigsten obligatorischen Elemente der Klausel</b> das richtige Gleichgewicht zwischen der Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Konvergenz und der Berücksichtigung von unterschiedlichen Rechtssystemen von Drittländern und Formen von Finanzverträgen herstellt. Diese Liste soll die erforderlichen Vertragsklauseln gemäß Artikel 71a Abs. 1 der BRRD enthalten.</p>					
<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

<b>Titel</b>	<b><u>EBA consults on draft amended technical standards on own funds and eligible liabilities</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	29. Mai 2020	31. August 2020
Thema	Eigenmittel		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Aufsicht, Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Zuge der Verabschiedung des "<b>Risk Reduction Measures Package</b>" im Mai 2019 wurden durch die CRR II sowie durch die BRRD II die bestehenden Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL bzw. TLAC) ergänzt bzw. erweitert.</p> <p>Da damit auch die Bestimmungen bezüglich der Regelung für die Genehmigung von Eigenmitteln erheblich geändert wurden, muss nun auch eine <b>Anpassung für den RTS zu den Eigenmitteln</b> erfolgen.</p> <p>Die geänderte CRR enthält mehrere neue Mandate für die EBA, um Kriterien für <b>zulässige Haftungsinstrumente zu spezifizieren</b>, wobei einige Bedingungen aus der Eigenmittelregelung abgeleitet sind, um eine qualitativ hochwertige <b>Verlustabsorptionskapazität</b> darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Eigentumserwerb an berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wird weder direkt noch indirekt durch die Abwicklungseinheit finanziert (Artikel 72b Abs. 2 Buchstabe c der CRR);</li> <li>▪ Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dürfen keine Anreize zur Tilgung enthalten (Artikel 72b Abs. 2 Buchstabe g der CRR);</li> <li>▪ Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dürfen nur nach Genehmigung durch die Abwicklungseinheit abgerufen, getilgt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden (Artikel 77 Abs. 2 der CRR).</li> </ul> <p>In Bezug auf die Genehmigungsregelung für die <b>Reduzierung der Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten</b> beauftragt Artikel 78a (3) der CRR die EBA, RTS zu entwickeln, um folgende Punkte zu spezifizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ das Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde,</li> <li>▪ das Verfahren, einschließlich der Fristen und Informationsanforderungen, für die Erteilung der Erlaubnis / der allgemeinen vorherigen Erlaubnis,</li> <li>▪ die Bedeutung des Ausdrucks 'im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig'.</li> </ul> <p>Um die Kohärenz zu gewährleisten, wird die EBA die neuen Mandate durch eine Änderung des bestehenden <b>RTS für Eigenmittel</b> erfüllen, welches <b>sich nun auch auf die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erstrecken</b> soll.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



## Meldewesen

<b>Titel</b>	<u><a href="#">EBA publishes final draft technical standards on specific reporting requirements for market risk</a></u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	4. Mai 2020	1. September 2021	
Thema	Meldeanforderungen für das Marktrisiko			
Art, Status	ITS, final			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nach erfolgter Konsultation im November 2019 (s. a. Newsletter 11/2019) hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) nunmehr ihren finalen Technischen Durchführungsstandard (ITS) zu <b>besonderen Meldeanforderungen</b> für das <b>Marktrisiko</b> veröffentlicht.</p> <p>Der ITS setzt die ersten Elemente des Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) in europäisches Aufsichtsrecht hinsichtlich konkreter Meldepflichten für Banken um.</p> <p>Die darin vorgestellten besonderen Meldeanforderungen für das Marktrisiko beinhalten einen sog. <b>Schwellen-Meldebogen</b> (Thresholds), der Einblicke in die <b>Größe des Handelsbuchs</b> und das <b>Volumen der markt-risikobehafteten Geschäfte</b> der Banken geben soll, sowie einen <b>Überblick-Bogen</b>, der die Eigenkapitalanforderungen gemäß des Alternativen Standardansatzes für das Marktrisiko (MRK-ASA) reflektiert.</p> <p>Zu einem späteren Zeitpunkt sollen diese Meldeanforderungen mit detaillierteren Daten zu Eigenkapitalanforderungen gemäß des MRK-ASA und des alternativen internen Modelle Ansatzes vervollständigt werden.</p> <p>Wie bereits in ihrem Statement vom 22. April 2020 angekündigt, verschiebt die EBA aufgrund der Covid-19 Krise <b>den ersten Anwendungszeitpunkt</b> dieses ITS von ursprünglich März 2021 um ein halbes Jahr <b>auf September 2021</b>.</p> <p>Daraus ergibt sich für beide mit dem ITS vorgestellten neuen Meldebögen (MRK-ASA und Thresholds) als erster Meldestichtag der 30. September 2021.</p> <p>Entgegen der Konsultationsfassung wurde der Zeitraum für die Datensammlung für den Thresholds-Bogen von 11 Monaten auf 2 Monate verkürzt.</p> <p>Im Rahmen der Veröffentlichung weist die EBA auch darauf hin, dass das neue FRTB Reporting (MRK-ASA / Thresholds) nunmehr Teil des EBA Reporting Framework 3.1 wird. Ursprünglich sollte es bereits mit DPM 2.10 veröffentlicht werden.</p>			

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>								
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch			
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM		

<b>Titel</b>	<b><u>EBA updated ITS package for 2021 benchmarking exercise includes IFRS9 template</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	4. Mai 2020	1. September 2020
Thema	Referenzportfoliobewertung bei Anwendung von Internen Modellen		
Art, Status	ITS, final		
Adressatenkreis	Institute, die an der Supervisory Benchmarking Exercise teilnehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat nunmehr die finale Überarbeitung ihres Technischen Durchführungsstandards (ITS) zum <b>Portfolio Benchmarking</b> für die Prüfung im Jahr 2021 veröffentlicht.</p> <p>Das Hauptaugenmerk der 2021er Prüfung liegt diesmal auf den <b>Auswirkungen</b> der EU-weiten Einführung des Rechnungslegungsstandards <b>IRFS 9 im Jahr 2018 auf die Kreditrisikomodelle</b> der Institute, hier insbesondere auf der Analyse des Parameters zur <b>Ausfallwahrscheinlichkeit</b> (probability of default (PD)) und zwar hinsichtlich der folgenden drei Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse der Variabilität des PD-Parameters geschätzt über einen Ausfallhorizont von 12 Monaten,</li> <li>Variabilität des makroökonomischen Forecasts und der Interaktion zwischen der lifetime PD-Kurve und der makroökonomischen Szenarien zur Bestimmung des erwarteten Kreditverlusts (expected credit loss (ECL)),</li> <li>Variabilität der Praktiken zur Überprüfung des signifikanten Anstiegs im Kreditrisiko (significant increases in credit risk (SICR)).</li> </ul> <p>Auf Kreditrisiko-Seite wurden <b>weder neue Portfolios noch neue Datenpunkte</b> im Vergleich zur 2020er Übung hinzugefügt. Anhang I beinhaltet nunmehr <b>Gegenparteien</b> behandelt nach Standardansatz, die im neuen IFRS 9 Bogen gemeldet werden. Des Weiteren haben die Institute <b>hypothetische risikogewichtete Positionswerte</b> (RWA) nach dem Standardansatz für Niedrig-Verlust-Portfolios (LDP) und hypothetische RWA berechnet mit empirischen Verlustraten zu melden.</p> <p>Auch für das <b>Marktrisiko</b> bleiben die Vorgaben der EBA im Vergleich zur vorjährigen Übung <b>unverändert</b>. Die Überarbeitung der EBA beschränkt sich auf Klarstellungen hinsichtlich des Setzens von Referenzdaten und Definitionen von Instrumenten/Portfolios.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	<b>BAIS</b>		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	<b>MeWe</b>	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

<b>Titel</b>	<u><a href="#">Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit) hier: Veröffentlichung der Wertgrenzen für Ausreißerregeln</a></u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	20. Mai 2020	1. August 2020
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)		
Art, Status	Rundschreiben		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat mit ihrem Rundschreiben 37/2020 die Institute über die <b>Veröffentlichung der Wertgrenzen für Ausreißerregeln</b> informiert.</p> <p>Ergänzend zu ihrem am 12. Mai 2020 veröffentlichten Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln in der Version 10 hatte die Bundesbank diese Excel-Datei zu "Wertgrenzen zum Erkennen von Ausreißern" (Version 1.0, gültig ab dem 1. August 2020) bereits vorab veröffentlicht.</p> <p>Analog zum Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln, das einem maximal halbjährlichen Veröffentlichungszyklus unterliegt und die Methodik der Validierungsregeln erläutert, sollen Berichtspflichtige zukünftig bei Änderungen der o. g. Wertgrenzen, welche dynamisch erfolgen können, über einen <b>AnaCredit-Newsletter</b> informiert werden.</p> <p>Es gibt fünf verschiedene Datentypen, deren Wert innerhalb einer Ausreißerregel gegen einen Schwellenwert geprüft wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Date</li> <li>▪ Rate</li> <li>▪ NUMBER</li> <li>▪ REFDATE_YEAR_OFFSET</li> <li>▪ REFDATE_DAY_OFFSET</li> </ul> <p>Die Datentypen "Date", "Rate" und "NUMBER" halten jeweils den gemeldeten Attributswert gegen den definierten Schwellenwert. Für obere Grenzen wird eine Auffälligkeit generiert, falls [Wert] &gt;= [Schwellenwert] und für untere Grenzen, falls [Wert] &lt;= [Schwellenwert] ist.</p> <p>Die Schwellenwerte für die Datentypen "REFDATE_YEAR_OFFSET" oder "REFDATE_DAY_OFFSET" stehen jeweils für die Anzahl an Jahren oder Tagen, die nach einem Meldestichtag verstreichen müssen, bevor eine Auffälligkeit generiert wird. Für obere Grenzen wird eine Auffälligkeit generiert, falls [Wert] &gt;= [Meldestichtag] + [Schwellenwert] ist.</p> <p>Die Bundesbank plant, die zunächst sehr groben Wertgrenzen, die jetzt veröffentlicht wurden, im Zeitablauf zu verfeinern. Es ist davon auszugehen, dass die Anpassung der Wertgrenzen von der Aktualisierung des Validierungshandbuchs entkoppelt sein wird. Auf Änderungen der Wertgrenzen soll mit einem Vorlauf von mindestens einem Vierteljahr hingewiesen werden.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	<b>BAIS</b>		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	<b>MeWe</b>	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

## Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Mai

<b>PSD2</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
2020_5133	17.02.2020	29.05.2020	Dynamic linking: transactions for which the final amount is unknown and may be lower or higher than authenticated amount
2018_4237	06.09.2018	15.05.2020	Signature on a paper slip from a payment terminal, as a factor in a two-factor SCA

<b>EK</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
2018_4085	04.07.2018	15.05.2020	Timing of recognition of year-end profits in CET1 for the purpose of COREP reporting and Pillar 3 disclosure
2019_4731	20.05.2019	15.05.2020	Quantification of foreseeable dividends when the dividend policy is set as a fix amount
2019_4477	23.01.2019	15.05.2020	Calculation of foreseeable dividend to be deducted from interim profits when interim dividend has been paid
2018_3822	26.04.2018	15.05.2020	Inclusion of interim profits in CET1
2019_4778	14.06.2019	08.05.2020	Validation rule v6405_m
2019_4563	19.02.2019	08.05.2020	Reporting of contributions to the default fund of a CCP
2018_4256	10.09.2018	08.05.2020	Validation rule on C_05.01 template - V0193_M
2019_4474	22.01.2019	08.05.2020	2 % threshold in template C.09.04

<b>BRRD</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
2016_2907	15.09.2016	08.05.2020	Provision of data to cover the cost of living

<b>Large Exposure</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
2019_4805	25.06.2019	15.05.2020	Large Exposures treatment of Nostro Accounts used for correspondent banking

<b>NSFR</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
2019_4804	25.06.2019	08.05.2020	NSFR calculation - deposits

<b>Funding Plans</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
2019_4727	17.05.2019	08.05.2020	Funding plan validation error v6223_m

<b>Finrep</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
2019_4803	21.06.2019	08.05.2020	Validation rules v2.8.1

2019_4612	14.03.2019	08.05.2020	FINREP F01.03, F02 and F46 checks (V1226_m and V0786_m)
2019_4591	01.03.2019	08.05.2020	Validationrule v5713_s DPM2.8 FINREP F 46.00
2018_4434	24.12.2018	08.05.2020	[eba_v1042_m] f16.01

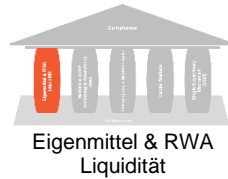
<b>Kreditrisiko</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
2017_3561	13.10.2017	08.05.2020	Consistency of COREP validations rules e4896_n & e4895_n
2019_4765	05.06.2019	08.05.2020	Recognition of “unfunded credit risk protection” as CRM, in case of “items associated with particular high risk”
2018_4324	16.10.2018	08.05.2020	ABCP programme
2018_4323	15.10.2018	08.05.2020	ABCP programme

<b>Marktrisiko</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
2018_4142	19.07.2018	08.05.2020	Closely correlated currencies

<b>LCR</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
2019_4640	29.03.2019	08.05.2020	EBA_v6217-6222 and EBA_v6224-6222; EBA_v6230 validation rules (warnings) implementation
2019_4616	21.03.2019	08.05.2020	Benchmark Rates of other currencies than EUR, USD, GBP
2018_4285	23.09.2018	08.05.2020	HQLA treatment of euro-denominated assets held in 3rd Countries
2018_3955	04.06.2018	08.05.2020	HQLA and amortised cost classification



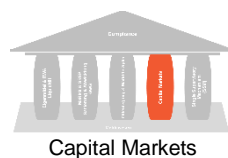
## Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Mai



<u>EBA publishes final Guidelines on Credit Risk Mitigation for institutions applying the IRB approach with own estimates of LGDs</u>	EBA
---	-----



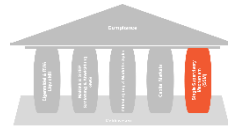
<u>EBA launches additional EU-wide transparency exercise</u>	EBA
<u>Prüfungsberichtsverordnungen: BaFin veröffentlicht Rundschreiben (Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)</u>	BaFin
<u>EBA welcomes EU Commission launch of AML/CFT action plan and stands ready to provide support</u>	EBA
<u>Allgemeinverfügungen zur Anordnung von Meldepflichten bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Nordkorea und/ oder dem Iran</u>	BaFin
<u>BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu Hochrisiko-Staaten</u>	BaFin
<u>Geldwäscheprävention: BaFin veröffentlicht Hinweisblatt zum Kryptoverwahrgeschäft</u>	BaFin
<u>BaFin aktualisiert Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz</u>	BaFin



<u>Standardisierte Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch: BaFin wendet ESMA-Leitlinien an</u>	BaFin
<u>ESRB beschließt erste Maßnahmen zum Umgang mit systemischen Risiken in der Krise</u>	BaFin
<u>ESMA fordert transparente Informationen zu COVID-19-Effekten in Halbjahresfinanzberichten</u>	BaFin

[IOSCO fordert Emittenten zur Offenlegung von Folgen der COVID 19-Pandemie auf](#)

BaFin



Single Supervisory Mechanism (SSM)

[EBA updates data on Deposit Guarantee Schemes across the EU](#)

EBA

[EBA publishes Report on interlinkages between recovery and resolution planning](#)

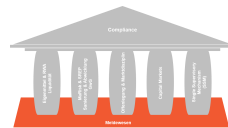
EBA

[EBA issues Opinion on measures to address macroprudential risk following notification by French High Council for Financial Stability \(HCSF\)](#)

EBA

[List of supervised entities \(as of 01. April 2020\)](#)

EZB



Meldewesen

[Meldetechnische Durchführungsbestimmung für die Abgabe der Großkreditanzeigen nach Art. 394 CRR \(Stammdaten - und Einreichungsverfahren\) und der Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG](#)

BuBa

[EBA publishes updated calculation tool of liquidity coverage ratio](#)

EBA

[Datenqualität des europäisch harmonisierten Meldewesens: Zusätzliche Prüfungen der EZB \(Vers. 1.02, Stand 11.05.2020\)](#)

BuBa

[Ausfüllhinweise zu FINREP zur Taxonomieversion 2.9 gem. EZB-Meldeverordnung \(Aktualisierung Stand 13.05.2020\)](#)

BuBa

[Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln \(Version 10.1\) Gültig ab voraussichtlich: 01.08.2020](#)

BuBa

[Berichtsschema zur Statistik über Wertpapierinvestments - Sektordaten](#)

BuBa

## Ihre Ansprechpartner

### msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 172 1690244
Andreas Mach Business Consulting   Risikomanagement & Controlling	+49 173 4246995
Alexander Nölle Business Consulting   Regulatory Compliance & NFR	+49 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting   IT Alignment	+49 175 2262888
Matthias Gahr Business Consulting   Accounting & Meldewesen	+49 173 4093707

### BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss Geschäftsführung	+49 69 24294615
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 69 24294656

## Regulatory Compliance Services

<https://www.bsmgmbh.de/bsm-abo-formular-newsletter-aufsichtsrecht-empaction>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.